

Statuten des Vereins Dorfladen Mittelhäusern



1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Dorfladen Mittelhäusern" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort seiner Verwaltung.

2. Zweck

Der Verein unterstützt und fördert den Betrieb eines Dorfladens in Mittelhäusern. Der Dorfladen soll die Bedürfnisse des täglichen Einkaufs erfüllen und Begegnungsort für die Dorfbevölkerung sein. Nachhaltigkeit, lokale Versorgung und Produktion und sozialökonomische Gesichtspunkte sind wesentliche Grundlagen.

Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die diesen Zielen dienen.

Diesen Zweck erreicht der Verein Dorfladen Mittelhäusern namentlich, indem er

1. das Ladenlokal mietet und mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter optimale Konditionen aushandelt,
2. eine/n geeignete Betreiber/in des Ladens sucht resp. selbst den Betrieb des Ladens übernimmt,
3. die nötige Infrastruktur und Geräte anschafft, unterhält und für eine angemessene Amortisation sorgt und
4. die Interessen der Kundschaft beim Wechsel der Ladenführung wahrnimmt.

3. Mittel

Zur Wahrnehmung seines Zwecks kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen jährlichen Beitrag von seinen Mitgliedern erheben und Spenden entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, welche den Zweck des Vereins unterstützen will, kann Vereinsmitglied werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie ihre Pflichten und die Interessen des Vereins verletzen. Sie kann auch Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- a) Einzelpersonen
- b) Haushalte, Familien

5. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid des Vorstandes. Sie endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres mit schriftlichem Bescheid an den Vorstand erfolgen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung des Budgets
- Bestimmung des Mitgliederbeitrags

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus unter Beilage einer Traktandenliste zur Mitgliederversammlung ein.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die einstimmige Zustimmung der Mitglieder per Brief oder E-Mail ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

8. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, welche nach Statuten oder Gesetz nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per E-Mail ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt wird.

9. Kontrollstelle

Die Vereinsrechnung wird jährlich durch zwei Vereinsmitglieder (Kontrollstelle) geprüft.

Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

Sie wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst.

Über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses bestimmt die Versammlung.

13. Geltung der Statuten

Wo nichts geregelt ist, gelten die Vorschriften von ZGB Art. 60 bis 79. Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 31.8.2017 verabschiedet und am 28.3.2019 angepasst.

Mittelhäusern, 28.3.2019